

Reglement Stiftung Helen Weber

Vergabe von Beiträgen aus der Stiftung Helen Weber sel.

Präambel

Die Sparkasse Schwyz AG, vertreten durch Remo Hicklin und Eliane Bossart, lud in ihrer Rolle als Willensvollstreckerin der Stiftung Helen Weber sel. die begünstigten Institutionen am 19. Mai 2016 zu einer Sitzung ein. Ziel dieses Treffens war es, das weitere Vorgehen bezüglich der Stiftung Helen Weber sel. festzulegen. Beschlossen wurde, dass u.a. dem Förderverein Musikschule Schwyz ein einmaliger Unterstützungsbeitrag in der Höhe von CHF 20'000.- überwiesen wird. Der Förderverein ist angewiesen worden, ein Reglement zur Vergabe von Beiträgen zu erstellen.

1. Die Stiftungsgelder werden in der Rechnung des Fördervereines separat geführt.
2. Nach seitens der Hinterlassenschaft verlangten Grundsätzen wird der Nachlass wie folgt verwaltet:
 - a) Die Stiftungsgelder werden ausschliesslich für Unterstützungsbeiträge verwendet.
 - b) Auf Antrag der Musikschulkommission werden für finanzschwache Familien Unterstützungsbeiträge für Musikschulgelder oder Instrumentenmieten von musikschuleigenen Instrumenten ausbezahlt.
3. Für die Auszahlung eines Unterstützungsbeitrages gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Familien mit drei und mehr Kindern/Jugendlichen im Alter bis max. 20 Jahre oder Familien mit alleinerziehendem Elternteil
 - b) Voraussetzung für einen Unterstützungsbeitrag sind nachweisliches Interesse und Engagement für das Instrument und die dazugehörigen Ensembles.
 - c) Unterstützt wird ein Kind pro Familie:
Maximal 50% der Musikschulgelder oder Instrumentenmiete auf maximal 3 Jahre oder 100% der Musikschulgelder oder Instrumentenmiete auf maximal 1 Jahr
4. Eingehende Anträge können an Sitzungen des Fördervereins Musikschule Schwyz oder per Zirkularbeschluss bewilligt werden.
5. Die bewilligten Unterstützungsbeiträge werden direkt der Musikschule Schwyz überwiesen. Diese stellt den Erziehungsberechtigten den Restbetrag in Rechnung.
6. Der Förderverein Musikschule Schwyz hat dieses Reglement per 15.12.2016 genehmigt. Es tritt auf 1.1.2017 in Kraft.